



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 13.01.2005

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Auslegung der Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy
3. Gültigkeit der Kommunalwahlen 2004 in der Stadt Moers
4. Ersatzbestimmung für die gewählte Bewerberin für den Rat der Stadt Moers Frau Daniela Oster
5. Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Moers
6. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zwecks Erfassung
7. Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2005/2006;
hier: Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen
8. Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) in der Fassung vom 17.12.2004
9. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße)

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3101 332 801** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Rheinberg, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 15.12.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3101 482 325** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers, der Stadt Rheinberg, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.12.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Deichverband Orsoy

BEKANNTMACHUNG

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 21. Januar 2005 bis zum 21. Februar 2005 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 7. März 2005 beim Deichgrafen Viktor Paeßens, Am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 5. Januar 2005

Deichverband Orsoy
Paeßens
Deichgraf

Bekanntmachung der Stadt Moers über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2004

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der neue Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 15. Dezember 2004 die am 26. September 2004 durchgeführten Kommunalwahlen (Wahl zum Rat der Stadt Moers und Bürgermeisterwahl) und am 10. Oktober 2004 durchgeführte Stichwahl des Bürgermeisters gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni

1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), -SGV. NRW. 1112- für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Moers, den 16.12.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Bekanntmachung der Stadt Moers

Die am 26.09.2004 aus der Reserveliste der Partei des Demokratischen Sozialismus gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Moers, Frau Daniela Oster, Taubenstraße 23, 47443 Moers, hat am 27.12.2004 ihr Mandat mit Wirkung ab dem 01.01.2005 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003, habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei des Demokratischen Sozialismus

Frau Gabriele Kaenders, Rentnerin,
geb. 1951 in Moers,
wohnhaft Im Kämpken 3, 47443 Moers

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 03.01.2005

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Ballhaus

Bekanntmachung

Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.12.2004 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2003 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 15.12.2004 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO haben die Ratsmitglieder am 15.12.2004 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 17.12.2004

Der Bürgermeister
Ballhaus

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Erfassungsbehörde
Altes Rathaus, Zimmer 129,
Unterwallstraße 9, 47441 Moers
Sprechzeiten: Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Moers, den 02.12.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2005/2006:

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULEN,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 14. FEBRUAR 2005 – 16. FEBRUAR 2005
VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULEN

VOM 28. FEBRUAR 2005 – 4. MÄRZ 2005
VON 08.00 UHR – 13.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 28. FEBRUAR 2005 – 3. MÄRZ 2005
VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND VON 15.00 UHR – 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 28. FEBRUAR 2005 – 3. MÄRZ 2005
VON 15.00 UHR – 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

SATZUNG der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) in der Fassung vom 17.12.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), in seiner Sitzung am 12.12.2001 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung sowie den Tarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.12.2001 wie folgt geändert bzw. erweitert:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif werden wie folgt geändert bzw. erweitert:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der **Verwaltung und der Schulen** erhebt die Stadt Moers Verwaltungsgebühren.

§ 7 a Gebühr für die Beglaubigung von Zeugnissen

- (1) Beglaubigung von Zeugnissen der weiterführenden Schulen:
Jedem Abschluss- oder Bewerbungszeugnis wird gebührenfrei eine beglaubigte Kopie beigefügt.

Für jede weitere Beglaubigung von Abschluss- oder Bewerbungszeugnissen sowie für die Beglaubigung sonstiger Zeugnisse wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben, in der etwaige Kopierkosten bereits enthalten sind.

Für die Ausfertigung und Beglaubigung von Abschlusszeugnissen, die innerhalb der jahrzehntelangen Aufbewahrungsfrist aus Schularchiven beschafft werden müssen, wird eine Gebühr im Einzelfall durch die Schule festgesetzt, die dem erhöhten Such- und Arbeitsaufwand Rechnung trägt.

- (2) Für die Beglaubigung von Zeugnissen an Grundschulen wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebühreneinnahmen fließen den Schulbudgets zu.

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2004

Ballhaus
Bürgermeister

Tarif zur Satzung der Stadt Moers

Lfd.

Nr. Gegenstand

3.3 Beglaubigungen von Zeugnissen in den weiterführenden Schulen
- ab der 2. Beglaubigung - 2,50 €

II.

Die Änderung bzw. Erweiterung der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührentarifs treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.2004 beschlossene Änderung bzw. Erweiterung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

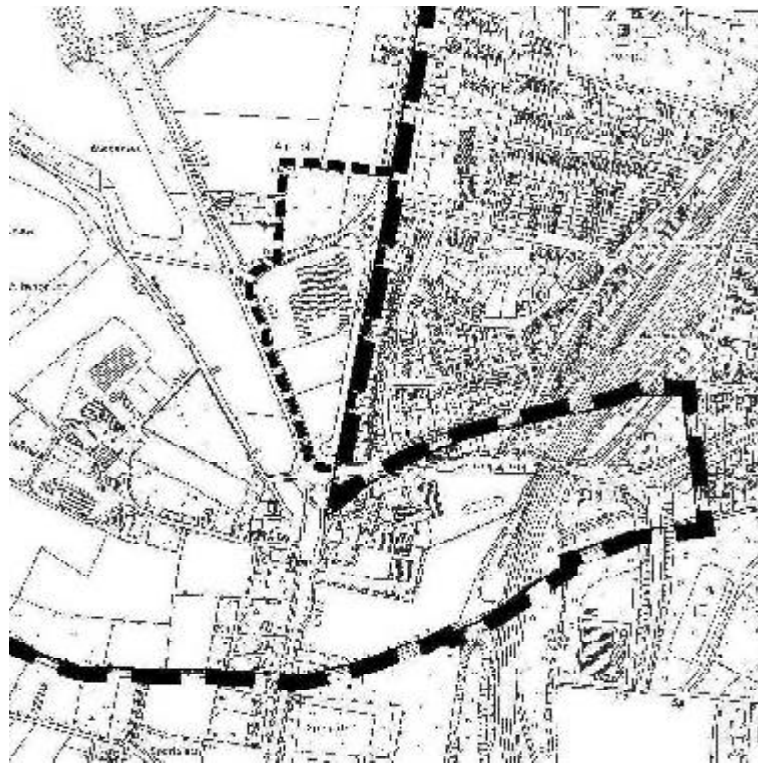
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Bekanntmachung der Stadt Moers

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße/Römerstraße)

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen, den Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Düsseldorfer Straße/Römerstraße/ Stadtgrenze Duisburg

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

24. Januar bis einschließlich 23. Februar 2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis: Das Rathaus der Stadt Moers ist am 03.02.2005 ab 12.00 Uhr und am 07.02.2005 ganztägig geschlossen.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 30.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter